

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021166/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.11.2021 TOP: 2.14
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021166/2
	Az.:	erstellt am: 06.10.2021

Betreff

Abberufung und Benennung des Stellvertreters der AfD des Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Abwasserverbands Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
2	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt

1. die Abberufung des bisherigen Stellvertreters der AfD-Fraktion Werner Müller
2. die Entsendung von Hartmut Stahl als Stellvertreter des Vertreters der AfD-Fraktion

in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 GKG-LSA

§ 47 (1) KVG LSA

§ 5 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Schreiben vom 05.10.2021 teilte die AfD-Fraktion mit, dass sie den Stellvertreter für die Verbandsversammlung im Abwasserverband Köthen, Herrn Werner Müller, (Beschluss-Nr. 20/StR/06/015) abberuft und dafür Herrn Hartmut Stahl von der IG Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung entsenden möchte.

Mit E-Mail vom 02.04.2020 teilte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Folgendes mit:

"Das Landesverwaltungsamt hat auf die Anfrage der Kommunalaufsicht, ob die abgestimmte Rechtsauffassung zur Entsendung der Vertreter weiterhin aufrecht erhalten bleibt - demnach § 47 Abs. 3 KVG LSA maßgeblich für die Besetzung der Vertretung ist - mitgeteilt, dass an der Rechtsauffassung nicht festgehalten wird.

Im Kontext der Kleinen Anfrage KA 7/3527 - Entsendungsregelung in kommunalen Zweckverbänden - sei für die Entsendung § 11 Abs. 2 GKG-LSA maßgeblich. Unter Beachtung der Wählbarkeitsbeschränkungen gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA, ist die Auswahl des Vertreters der Vertretung selbst überlassen.

Es können auch Personen, die nicht Mitglied der Vertretung sind, entsandt werden. Darüber hinaus wird das Benennungsrecht der Fraktion nur durch die Unvereinbarkeitsregelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA beschränkt. Insofern sind die Fraktionen frei in ihrem Benennungsrecht. Es können demnach Personen benannt werden, die nicht der eigenen Fraktion angehören.

Dieser Rechtsauffassung schließe ich mich an. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung."

Bitte bestätigen Sie in diesem Sinne den Beschlussvorschlag.